

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der
Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin
(Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr 2020)
Hier: Bekanntmachung

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 43), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2020 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr **der** Fontanestadt Neuruppin (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr 2020) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Den nachfolgend in dieser Satzung benannten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Führungs- und Einsatzkräfte) wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend ihrer Funktion, zur Förderung der gesundheitlichen Eignung für den aktiven Einsatzdienst, je Einsatzteilnahme sowie Teilnahme an Ausbildungen und Übungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin sowie für die Erreichbarkeit über eine Hausalarmanlage eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
- (2) Für die Wahrung und Pflege der Kameradschaft wird darüber hinaus entsprechend dieser Satzung ein Verpflegungszuschuss gewährt

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger*innen und zur Förderung der gesundheitlichen Eignung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wehrführung entsprechend ihrer wahrgenommenen Funktion beträgt:

a) Wehrführer*in (Stadtbrandmeister*in)	200,- €
b) je Stellvertreter*in des/ der Wehrführers*in	150,- €
c) Zugführer*in Alters- und Ehrenabteilung	80,- €
d) Stadtjugendwart*in	80,- €
e) Stellvertretende/r Stadtjugendwart*in	60,- €
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Zug- und Einheitsführer*innen und deren Stellvertreter*innen beträgt:

a) Zug- und Einheitsführer*innen	110,- €
b) Stellvertretende/r Zug- und Einheitsführer*in	100,- €
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Jugendwart*innen der Jugendgruppen und deren Stellvertreter*innen beträgt:

a) Jugendwart*innen der Jugendgruppen	60,- €
b) Stellvertretende/r Jugendwart*innen	30,- €
- (4) Für die Einsatzkräfte mit der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger*innen wird bei Vorliegen der gültigen G26/3-Tauglichkeit (Eignung zum Tragen umluftunabhängiger Atemschutzgeräte) und der jährlichen Absolvierung der Belastungsübung (Übungslauf) zusätzlich monatlich eine Aufwandsentschädigung von 5,- € für Mehraufwendungen zum Erhalt dieser Funktion gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 wird nicht an die hauptamtlichen Feuerwehrkräfte gezahlt.
- (6) Zum Erhalt sowie zur Förderung körperlichen und geistigen gesundheitlichen Eignung für den aktiven Einsatzdienst erhalten alle Einsatzkräfte, die die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 3 erfüllen und sich im Fitnessstudio, Sportverein oder individuell körperlich oder geistig betätigen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- € zum Ausgleich der ihnen dabei entstehenden Mehraufwendungen.

§ 3 Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Die Einsatzkräfte erhalten für die aktive Teilnahme am Einsatz sowie im Fall einer nicht notwendigen Einsatzteilnahme bei gleichzeitiger Bereitschaft am Ausrückeort (Reserveeinsatzkraft) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 € je Einsatz.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft
 - a. innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
 - b. aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt oder als Reserveeinsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort verbleibt,
 - c. die für den Einsatz notwendige Qualifikation (mindestens Truppmann/ -frau) aufweist und
 - d. die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 3 erfüllt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs.1 wird auch den Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren anderer Träger des Brandschutzes gewährt, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nicht an die hauptamtlichen Feuerwehrkräfte für Einsätze, die während ihrer Dienstzeit (Tagesdienst: 6.00 – 18.00 Uhr) beginnen, gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ausbildungen und Übungen (Dienste)

- (1) Für die Teilnahme an Ausbildungen und Übungen (Dienste) der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin wird allen Einsatzkräften, die nicht im diensthabenden System gem. § 5 eingebunden sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,- € je Dienstteilnahme gewährt.
- (2) Für die/den Dienstdurchführende/n (Ausbilder*in) wird abweichend von Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,- € je Dienst gewährt. Bei Funktionsträger*innen nach § 2 Abs.1 bis 4 dieser Satzung ist diese Ausbilderentschädigung in der Aufwandsentschädigung nach § 2 bereits enthalten.

§ 5 Standortbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Einsatzkräfte, die über eine Hausalarmanlage durch die Leitstelle der Hauptwache alarmiert werden, erhalten pauschal eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- €.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung vorliegen und diese Einsatzkräfte in ein diensthabendes System, welches von der Wehr- und Zugführung zu erarbeiten und zu überwachen ist, eingebunden sind. Durch dieses diensthabende System ist zu gewährleisten, dass für die Zeiten außerhalb der Tagbereitschaft (Montag bis Freitag 6.00 Uhr - 18.00 Uhr) und an Feiertagen mindestens eine einsatzfähige Staffelbesetzung vorgehalten wird.

§ 6 Wegfall und Ausschluss der Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 bis 4 entfällt, wenn eine Führungskraft
 - a. ununterbrochen länger als 4 Wochen seine/ ihre Funktion nicht pflichtgemäß ausübt oder ausüben kann, dabei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht, oder
 - b. von seiner/ ihrer Funktion zurücktritt oder von ihr entbunden wird.
- (2) Auf Vorschlag einer jeweils vorgesetzten Führungskraft kann einer Führungskraft aus wichtigen Gründen (z.B. Nichterfüllung der Aufgaben, säumige Dienstdurchführung etc.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 bis 4 durch die Fontanestadt Neuruppin gekürzt oder versagt werden.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 entfällt, wenn die Einsatzkraft länger als 4 Wochen nicht in das diensthabende System eingebunden war.

- (4) Die Zahlung einer standortbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 schließt einen weiteren Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 und 2 und § 2 Abs. 5 aus.

§ 7 Umfang der Entschädigung

- (1) Mit der Entschädigung werden alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Ausgaben (z.B. Telefon- und Postkosten, Fahrten und Reisen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin etc.) abgegolten.
- (2) Fahrkosten anlässlich genehmigter Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.

§ 8 Zuwendungen zur Wahrung und Pflege der Kameradschaft

Für die Durchführung der Jahresdienstversammlung erhalten die Feuerwehreinheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin zur Wahrung und Pflege der Kameradschaft je aktive Einsatzkraft im Sinne des § 9 Abs. 3 dieser Satzung einen Zuschuss in Höhe von 5,- € sowie je Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Zuschuss in Höhe von 2,50 € als Verpflegungszuschuss.

§ 9 Berechnungs- und Auszahlungsbestimmungen

- (1) Die Entschädigung nach § 2 wird halbjährlich für den jeweils zurückliegenden Zeitraum als Pauschalbetrag an die Funktionsträger gezahlt.
- (2) Nimmt ein Angehöriger oder eine Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin mehrere Funktionen nach § 2 wahr, die mit einer Entschädigung verbunden sind, so erhält er/ sie nur die jeweils höchste.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach §§ 3 bis 5 wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft aktiv an Einsätzen teilnimmt und im Vorjahr oder im laufenden Jahr die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden (Zeitstunden a 45 Minuten) je Ausbildungsjahr absolviert hat. Dabei werden die Ausbildungsstunden einer erfolgreich abgeschlossenen Truppmannausbildung Teil 1 nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 den Ausbildungsstunden nach Satz 1 gleichgestellt. Kann aufgrund äußerer Bedingungen (z. B. pandemiebedingt) die Ausbildung auf Anordnung des Trägers des Brandschutzes nicht stattfinden, werden die nach Satz 1 geforderten 40 Ausbildungsstunden je ausgefallene Ausbildungswoche um eine Ausbildungsstunde reduziert. Als Ausbildungswoche gelten die vollen Kalenderwochen außerhalb der Ferienzeiten.
- (4) Die Entschädigung nach §§ 3 bis 5 dieser Satzung wird quartalsweise berechnet und in dem auf das Quartal folgenden Monat an die Einsatzkräfte gezahlt.
- (5) Für die Gewährung dieser Aufwandsentschädigungen haben die Einheitsführer*innen bzw. der oder die Stadtbrandmeister*in die notwendigen Voraussetzungen für jede Einsatzkraft zu bestätigen und deren Einsatzbeteiligung (Anzahl und Art des Einsatzes) sowie die Teilnahme an den Diensten festzustellen und dem Träger des Brandschutzes jeweils quartalsweise zum 10. des auf das Quartal folgenden Monats für das zurückliegende Quartal in Form einer Liste vorzulegen.
- (6) Der Zuschuss zur Kameradschaftspflege nach § 8 dieser Satzung wird einmal jährlich an den oder die Einheitsführer*in bzw. Zugführer*in gezahlt. Für die Auszahlung erfolgt zum 30. November eines Jahres eine von dem oder der Stadtbrandmeister*in unterzeichnete Meldung der aktiven Einsatzkräfte sowie der Mitglieder der Jugendfeuerwehr an den Träger des Brandschutzes. Der oder die Einheitsführer*in bzw. Zugführer*in hat die Verwendung des Verpflegungszuschusses bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen.

- (7) Abweichend von Abs. 1 und 4 kann auf Antrag eine monatliche Auszahlung der Entschädigung gewährt werden. Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, dass Bestätigung und Liste insoweit bereits zum 10. des Folgemonats vorzulegen sind.
- (8) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 6 wird gewährt, wenn die Einsatzkraft durch Vorlage einer Selbsterklärung bestätigt, dass ihr finanzielle Mehraufwendungen in Höhe von monatlich 10 € zur Verbesserung oder zum Erhalt der körperlichen und / oder geistigen Eignung für den aktiven Dienst entstehen oder entstanden sind. Die Selbsterklärung erfolgt einmalig in schriftlicher Form und gilt bis auf Widerruf oder bis zum Wegfall einer der zuvor beschriebenen Voraussetzungen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung über Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin tritt rückwirkend zum 1. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Aufwandsentschädigung Feuerwehr) vom 21. April 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 6. Mai 2015), geändert durch die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin vom 8. März 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 23. März 2016).

Fontanestadt Neuruppin, den 12. März 2021

i. V. Daniela Kuzu
Bürgermeister